

IKS & Compliance

Haftungsrisiken minimieren, Wettbewerbsvorteile sichern

Wirtschaftskammer Oberösterreich, Sparte Industrie

Linz, 25.11.2024





01

Rechtlicher Rahmen

02

Aufbau wirksamer interner Kontrollsysteme

03

Bestandteile und Ziele eines effektiven CMS

04

Update EU-Entwaldungsverordnung

05

Praktische Umsetzung EU-Entwaldungsverordnung





Morning Briefing

Abgang: BP-Chef stolpert über Compliance-Verstoß

BP-Chef Looney tritt mit sofortiger Wirkung zurück, Finanzchef Auchincloss soll vorübergehend übernehmen. Looney war einst mit ehrgeizigen Klimazielen angetreten.

**MAN-Betriebsratsaffäre weitet sich aus:
Nach Compliance-Ermittlungen stellte die
VW-Tochter eine führende
Personalmanagerin frei und versiegelte ihre
Bürotür**

Millionenskandal: Neuer Beschuldigter

Im mutmaßlichen Millionenbetrugsskandal um Siemens und die Krankenhausbetriebsgesellschaft (KHBG) gibt es einen neuen Beschuldigten. Wie der Sprecher der Staatsanwaltschaft Feldkirch, Heinz Rusch, bestätigte, werde nun gegen insgesamt 13 Beschuldigte ermittelt.

ERMITTLUNGEN

Razzien und Festnahmen: Betrugsskandal um Vorarlberger Spitäler und Siemens

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch bestätigt umfassende Ermittlungsmaßnahmen. Aufgeflogen ist die Angelegenheit durch eine interne Compliance-Untersuchung bei Siemens



01 | Rechtlicher Rahmen



- § 25 GmbHG / § 84 AktG: *„Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“*
- Präventions-, Prüfungs- und Sorgfaltspflichten / *„Legalitätspflicht & Legalitätskontrollpflicht“*
- Konkrete Ausgestaltung → **unternehmerisches Ermessen**
- **Business Judgement Rule:** *„Ein Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“*
- **Keine Erfolgshaftung** aber eine Eigenhaftung der Geschäftsleitung möglich, wenn Organisations- und Überwachungspflichten schuldhaft verletzt werden
- OLG Nürnberg (12 U 1520/19): *„Aus der Legalitätspflicht folgt die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Einrichtung eines Compliance Management Systems, also zu organisatorischen Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindern.“*



- Pflicht der Geschäftsführung zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems (vgl. § 22 GmbHG, § 82 AktG)
- Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung sehr vage
 - Muss den Anforderungen des Unternehmens entsprechen
 - Differiert je nach Unternehmensgröße und -gegenstand, insbesondere Art der Geschäfte und Branche
 - Informationsbeschaffungs- und -sicherungsfunktion
- Zivilrechtliche Haftung der Geschäftsführung für Schäden, die aufgrund unzureichender unternehmensinterner Kontrollen entstanden sind (zuletzt OGH 9 ObA 136/19v)
 - Verpflichtung zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips
 - Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen
 - Regelmäßige Evaluierung des IKS notwendig
- Verwaltungsstrafrechtliche Haftung nach § 9 VStG
 - Weitgehende Nichtanwendung der „Unschuldsvermutung“
 - Folge: Nachweis der mangelnden Haftung durch die Organe bzw bestellten verantwortlichen Beauftragten



02 | **Aufbau wirksamer interner Kontrollsysteme**



Aufbau wirksamer interner Kontrollsysteme



VwGH Rechtsprechung

Information: Schulungen, Unterweisungen, Informationsmaterial, etc. zur Sicherstellung eines ausreichenden Informationsgrades der Mitarbeiter

Kontrolle: Präventive Kontrollmaßnahmen notwendig; konkrete Anforderungen an den Umfang werden durch die Rsp nicht vorgegeben; begleitende, stichprobenartige Kontrollmaßnahmen oder ex-post Kontrollen aber nicht ausreichend

Sanktionen: Verstöße müssen dokumentiert werden und zu Konsequenzen führen (Verbesserung der Kontrolle, Nachschulungen, disziplinarische Maßnahmen, etc.)

Dokumentation: Organisation im Unternehmen, die entsprechenden Kontrollmaßnahmen & die Funktion im konkreten Bereich sind darzustellen



Vertiefung I

ARBEITNEHMERSCHUTZ / ARBEITSUNFALL



Strenge Judikatur betreffend die Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes:

- Problem: Allermeisten Verwaltungsstraftatbestände stellen sog. Ungehorsamsdelikte dar, bei welchen ein Verschulden in Form von fahrlässigem Verhalten vermutet wird – Folge: Beweislastumkehr
- Schulungen und Arbeitsanweisungen können Kontrollsystem nur unterstützen, dieses aber nicht ersetzen
- Belehrungen und stichprobenartige Kontrollen reichen nicht aus
- Weisungskette muss gewährleistet sein (Sicherstellung, dass die Anordnungen der übergeordneten Ebene an die untergeordnete Ebene gelangen und eingehalten werden)
- ISO 45001-Zertifizierung scheint kein Garant für wirksames Kontrollsystem zu sein
- Gerade für den Fall von eigenmächtigem Handeln muss entsprechendes Kontrollsystem greifen (auch krasses Fehlverhalten ändert am Verschulden nichts)



Instruktionen:

- Definierung der konkret einzuhaltenden (Sicherheits-)Maßnahmen durch die oberste Führungsebene
 - Regelmäßige, konkrete und unmissverständliche Sicherheitsunterweisungen und Schulungen auf allen (relevanten) Ebenen
 - Umfassende Einschulungen für neue Mitarbeiter (Kennen des Betriebs)
 - Nachunterweisung bei Hervorkommen von Mängeln
- Sicherstellung, dass auch die untersten Ebenen über diese (Sicherheits-)Maßnahmen instruiert werden
- Instruktionen über die einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften betreffen die von den Mitarbeitern vorzunehmenden Arbeiten
- Etablierung einer funktionierenden Stellvertreterregelung



Kontrollen:

- Sicherstellung regelmäßiger Kontrollen betreffend die Einhaltung aller (Sicherheits-)Maßnahmen über **alle** Hierarchieebenen
- Regelmäßige Teilnahmen an den Kontrollen auch durch die oberste Führungsebene
- Regelmäßige Berichte an die oberste Führungsebene über das Ergebnis der Kontrollen
- Zertifizierung nach ISO-45001 schafft grundsätzlich keine Garantie eines wirksamen Kontrollsystems



Sanktionensystem:

- Etablierung eines transparenten und kommunizierten Sanktionensystems (von Ermahnung bis Kündigung)
 - Mitarbeiter wie auch Führungskräfte und deren Stellvertreter müssen wissen, wie im Fall von Übertretungen betriebsintern zu handeln ist
- Dokumentation von Verstößen
- Festlegung von Maßnahmen, wie künftig Übertretungen vermieden werden können



Vertiefung II

BLITZLICHTER AUS DER RECHTSPRECHUNG



Blitzlichter aus der Rechtsprechung

- Der Verwaltungsgerichtshof geht erkennbar davon aus, dass ein wirksames Kontrollsystem nicht durch eine **Einzelmaßnahme** implementiert wird, sondern aus einer **Zusammenschau einer Mehrzahl von Maßnahmen** (wie etwa Schulungen, Weisungen, systematische Überprüfungen auf den betroffenen Hierarchieebenen, Sanktionsmechanismen, entsprechende Dokumentationen) resultiert (VwGH 05.12.2023, Ra 2021/04/0080)
- Gerade für den Fall **eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern** muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, kann doch nicht völlig darauf **vertraut** werden, dass **eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Mitarbeitende** jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (VwGH 13.03.2024, Ra 2023/03/0170)
- Selbst **kurzfristige, stichprobenartige Kontrollen** reichen für sich **allein** nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, ein **wirksames Kontrollsystem** liege vor (VwGH 21.08.2024, Ra 2024/09/0051)
- Ein entsprechendes IKS hat auch dann zu greifen, wenn AN aus **eigenem Antrieb** aufgrund **eigenmächtiger Handlungen** gegen Anweisungen des Dienstgebers verstoßen (VwGH 25.4.2008, 2008/02/0045)



- Der Beschuldigte hat von sich aus konkret darzulegen, **wann, wie oft und auf welche Weise** von ihm derartige Kontrollen, die sich im Übrigen **nicht nur auf Anweisungen vor und Überprüfungen nach der Fahrt** (ex post) beschränken dürfen, vorgenommen wurden, um der ihm nach § 5 Abs. 1 VStG auferlegten Verpflichtung nachzukommen (LVwG NÖ 12.08.2024, LVwG-S-294/001-2024)
- Die **bloße Erteilung von Weisungen** an Mitarbeiter reicht ebenfalls **nicht**; der Zulassungsbesitzer muss vielmehr die **Einhaltung der Weisungen überwachen**, um von seiner Haftung befreit zu werden (VwGH 25.06.2021, 2021/02/0128)
- Darüber hinaus muss der Zulassungsbesitzer für das Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystem **geeignete Sanktionen** bei einem Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften darlegen (VwGH 19.09.2016, Ra 2016/11/0112)
- **Haftungsbefreiung** bisher nur in Fällen, in denen Mitarbeitende ein **funktionierendes Kontrollsystem** mit **kriminellen Handlungen umgangen** haben (VwGH 22.1.2002, 2000/09/0102)



03 | Bestandteile und Ziele eines effektiven CMS



Bestandteile eines effektiven CMS

Vorbeugen

Risikoanalyse

Richtlinien & Regelwerk

Training & Schulung

Erkennen

Hinweisgebersystem

Prozesskontrollen

Audits & On-site Testing

Reagieren

Interne Untersuchungen

Beseitigung von
Schwachstellen

Sanktionierung





Präventive Compliance Maßnahmen

Handeln bevor etwas passiert...

- 1 **Risikoanalyse** - *Wer seine Compliance/ESG-Risiken nicht kennt, ist diesen hilflos ausgeliefert!*
- 2 **Bestehende Schwachstellen identifizieren** - *Papier ist geduldig, die Strafverfolgungsbehörden weniger!*
- 3 **Implementierung maßgeschneiderter Compliance-Maßnahmen** - *Es gibt kein Patentrezept!*
- 4 **Kommunikation & Schulungen** – *Unternehmenskultur als zentraler Baustein erfolgreicher Risikominimierung!*
- 5 **Überprüfung der Wirksamkeit & stetige Weiterentwicklung** - *Wer rastet, der rostet!*



Compliance als Mittel zur Risiko- und Haftungsminimierung



Schutz des Unternehmenswerts &
Vermeidung von Reputationschäden

Schutz vor (persönlicher) Haftung



Rechtssicherheit für Mitarbeiter:Innen

Wettbewerbsvorteil





04 | Update EU-Entwaldungsverordnung



Welche Unternehmen sind betroffen?

- **Marktteilnehmer:** jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse **in Verkehr bringt oder ausführt.**
- **Händler:** jede **Person in der Lieferkette** (ausgenommen Marktteilnehmer), die im Rahmen einer **gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt.**



Welche Produkte sind umfasst?

Erfasst sind Erzeugnisse, die bestimmte Rohstoffe (Kaffee, Kakao, Palmöl, Soja, Rinder, Kautschuk und Holz) **enthalten**, mit diesen **gefüttert** wurden oder **unter deren Verwendung hergestellt** wurden.

Betroffene Waren und Erzeugnisse (siehe Anhang 1 der VO) dürfen nur dann **in Verkehr gebracht** oder **auf dem Markt bereitgestellt** oder **ausgeführt** werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie sind **entwaldungsfrei** (nicht auf entwaldeten Flächen erzeugt, Holz ohne Waldschädigung geschlagen)
- sie wurden **legal erzeugt** (gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes)
- für sie liegt eine **Sorgfaltserklärung** vor



Welche Pflichten ergeben sich aus der EUDR?

Marktteilnehmer

KMU-MT

Sorgfaltspflicht (Art. 8) vor Inverkehrbringen

- Informationsteil (Art. 9)
- Risikobewertung (Art. 10)
- Risikominderung (Art. 11)

Erstellung und Hochladen einer **Sorgfaltserklärung** im EU-Informationssystem

Nicht-KMU-MT

+ jährlich einen **Bericht** zu veröffentlichen (Internet)



Welche Pflichten ergeben sich aus der EUDR?

Händler

KMU-Händler

Informationen sammeln und speichern (5 Jahre)

- Lieferanten (Name, Handelsname, Postanschrift, E-Mailadresse, ggf. Internetadresse)
- Referenznummer der Sorgfaltserklärung
- Kunden (Name, Handelsname, Postanschrift, E-Mailadresse, ggf. Internetadresse)

nicht-KMU-Händler



Nicht-KMU-MT





Pflichten für alle Marktteilnehmer und Händler

- **Meldepflicht** an zuständige Behörden, bei Kenntnis von Verstößen
- **Pflicht zur Hilfestellung** bei Kontrollen
- Sorgfaltspflichtregelung (ein Rahmen von Verfahren und Maßnahmen) ist auf dem neuesten Stand zu halten, **mindestens jährlich zu überprüfen**
- Unterlagen sind **mind. 5 Jahre aufzubewahren** und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen



Ab wann gilt die EUDR?

(Noch) Aktuelle Rechtslage:

- Die Verordnung trat am **29. Juni 2023** in Kraft.
- Ab dem **30. Dezember 2024** sind die Verpflichtungen für Marktteilnehmer gültig.
- Ab dem **30. Juni 2025** gelten diese für Kleinst-und KMU-Marktteilnehmer.





EU-Parlament stimmt für Aufweichung der Entwaldungsverordnung

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird nicht nur zwölf Monate verschoben. Die EU-Kommission soll nun auch Regionen bestimmen können, die von der Verordnung ausgenommen sind.

CHAOTISCHE ABSTIMMUNG

Europaparlament stimmt für Änderung des EU-Entwaldungsgesetzes

Konservative und rechte Parteien setzten sich mit ihren Änderungsanträgen durch. Eine Null-Risiko-Kategorie wird eingeführt





- **Verschiebung der Inkrafttreten: Große und mittlere Marktteilnehmer** und Händler sollen nun bis zum **30.12.2025**, **Kleinst- und Kleinunternehmen** bis zum **30.06.2026** Zeit haben, die neuen Regelungen zu erfüllen die den Import und Verkauf von Produkten wie Palmöl, Holz, oder Kaffee mit Abholzungsintergrund in der EU verhindern sollen
- **Unregelmäßigkeiten bei der Abstimmung** → Abstimmung überhaupt **rechtswirksam?** (Verschiebung mit 371 Stimmen gegen 240 Stimmen und 30 Enthaltungen)
- Schaffung einer **neuen Kategorie von Ländern** mit „**keinem Risiko**“ hinsichtlich Entwaldung (Länder deren Waldfläche stabil bleibt oder wächst, sollen von deutlich weniger strengen Anforderungen profitieren)
- Das **länderspezifische Benchmarking-System** der EU-Kommission, das Länder in die Risikokategorien „gering“, „normal“, „hoch“ und künftig „kein Risiko“ einteilt, muss bis zum **30.06.2025** vorliegen



05 | **Praktische Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung**



Schritt 1: Ist mein Unternehmen unmittelbar betroffen?

- Analyse der eigenen Liefer- und Beschaffungsketten mit Hinblick auf die in Anhang I der EUDR genannten Rohstoffe und Erzeugnisse
- Prüfung der Einordnung als Händler oder Marktteilnehmer auf Basis der eigenen Rolle in der Wertschöpfungskette

Praxistipp: Um an die notwendigen Informationen und Daten zu kommen, ist eine frühzeitige Abstimmung und kooperative Zusammenarbeit mit den upstream Lieferanten notwendig. Um den Prozess zu erleichtern, empfiehlt sich die Verankerung entsprechender Informations- und Auskunftsrechte in die jeweiligen Lieferverträge.



Schritt 2: Welche Sorgfaltspflichten sind einzuhalten?

- Sicherstellung der Entwaldungsfreiheit der Rohstoffe bzw. Erzeugnisse im Erzeugerland
- Prüfung, ob Erzeugung der Rohstoffe nach den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes (einschließlich umwelt-, arbeits- und menschenrechtlicher Vorschriften) erfolgte
- Übermittlung einer Sorgfaltserklärung an das EU-Informationssystem
- Jährliche öffentliche Berichterstattung über die eigenen Sorgfaltspflichtregelungen, einschließlich über die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeleiteten Maßnahmen

Praxistipp: Erleichterungen für KMUs beachten, wenn die relevanten Aspekte zuvor bereits einer Sorgfaltspflichtprüfung unterzogen wurden und eine Sorgfaltspflichterklärung vorgelegt wurde. In diesem Fall sind KMUs nur dazu verpflichtet, Informationen über den Lieferanten, die Referenznummer der Sorgfaltserklärung und Informationen über die Kunden zu speichern. Die Referenznummer der bereits vorliegenden Sorgfaltspflichterklärung ist den zuständigen Behörden auf Anfrage mitzuteilen. Die Letztverantwortung bleibt jedoch beim KMU-Marktteilnehmer.



Schritt 3: Wie kann die Rechtskonformität in der Praxis sichergestellt werden?

Zur praktischen Umsetzung empfiehlt sich (vereinfacht) die Implementierung des folgenden dreistufigen Sorgfaltspflichtenprozesses in die bestehenden Geschäftsprozesse:





Informationssammlung:

Die Informationssammlung ist der **Grundstein** für die weiteren Schritte des **Sorgfaltspflichtenprozesses** und sollte insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Handelsname und Art der Erzeugnisse, Liste der enthaltenen Erzeugnisse und Rohstoffe
- Geolokalisierung aller Erzeugungsgrundstücke der enthaltenen relevanten Rohstoffe inklusive Zeitpunkt der Erzeugung
- Vertrauenswürdige, schlüssige und überprüfbare Informationen betreffend Entwaldungsfreiheit und rechtskonforme Erzeugung
- Lieferanten- und Kundeninformationen
- Erzeugerland und gegebenenfalls Landesteile



Risikobewertung:

Die gesammelten Informationen müssen **eingehend analysiert und bewertet** werden. Das mit dem Geschäftsfall verbundene Risiko kann dann insbesondere auf Basis der nachstehenden **Risikofaktoren** bestimmt werden:

- Risiko des Erzeugerlandes bzw. Landesteiles entsprechend einschlägiger Länder-Benchmarkings
- Präsenz von Wäldern und indigenen Völkern im Erzeugerland bzw. Landesteiles
- Verbreitung von Entwaldung bzw. Waldschädigung im Erzeugerland
- Bedenken betreffend Korruption, Dokumentenfälschung, mangelnder Strafverfolgung, Menschenrechtsverstößen, bewaffneten Konflikten oder Sanktionen bezüglich Erzeugerland
- Begründete Bedenken Dritter und vorhergehende Verstöße durch Marktteilnehmer und Händler entlang der Lieferkette



Risikominderung:

Wenn die Risikobewertung ein nicht vernachlässigbares Risiko ergibt, müssen entsprechende **Risikomitigationsmaßnahmen** gesetzt werden. Die umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen
- Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits
- Andere Maßnahmen in Zusammenhang mit den Informationsanforderungen
- Implementierung vertraglicher Regelungen (Auditierungs- und Überwachungsrechte, etc.)
- Verstärkte Überwachungsmaßnahmen

ACHTUNG: Sollte das mit dem Geschäftsfall verbundene Risiko durch entsprechende Maßnahmen nicht auf ein **vernachlässigbares Risiko** gesenkt werden können, **darf der Rohstoff bzw. das Erzeugnis nicht in der EU in Verkehr gebracht werden.**



Thomas Baumgartner LL. M.

Rechtsanwalt, zertifizierter Compliance-Officer



+43 1 718 6680 610



t.baumgartner@haslinger-nagele.com

Thomas Baumgartner ist **Rechtsanwalt** und **zertifizierter Compliance-Officer**. Seine Beratungsschwerpunkte liegen insbesondere in den Bereichen **Compliance**, **ESG** und **Dispute Resolution**. Mit einem **interdisziplinären Beratungsansatz** unterstützt er Unternehmen beim Aufbau und der Weiterentwicklung von **Compliance-Maßnahmen** sowie bei allen Herausforderungen rund um **ESG**, **Lieferkettensorgfaltspflichten**, **Sanktions-Compliance** etc. Er ist Fachautor tätig und trägt regelmäßig zu diesen Themen vor.



Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung!

